

2546/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Motter, Partnerinnen und Partner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Einrichtung von Vernehmungszimmern für Vernehmungen nach den §§ 162a, 250 StPO, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. In wie vielen Bundesländern gibt es kindgerechte Vernehmungsräume?
2. Wie sieht in Österreich im Regelfall ein kindgerechter Vernehmungsraum aus?
3. Welche Maßnahmen sind in den Bundesländern geplant, wo es bis jetzt noch keine kindgerechten Vernehmungsräume gibt?
4. Sind Ihnen diese Forderungen der ARGE „Gegen Sexuelle Gewalt am Kind“ bekannt? Wann planen Sie diese Forderungen umzusetzen?
5. Ist geplant die Jugendgerichtsbarkeit an sämtlichen Oberlandesgerichten ähnlich wie in Wien zu organisieren?
6. Welche Maßnahmen sind geplant um zu gewährleisten, daß Staatsanwältinnen und RichterInnen für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen besonders geschult werden bzw. die Schulungen oder Kurse weiter ausgebaut werden?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Um die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr.526, eingeführten Bestimmungen über kontradiktorische „schonende Vernehmungen (§§ 152 Abs. 1 Z 3, 162a und 250 Abs. 3 StPO) zu schaffen, hat das Bundesministerium für Justiz im Herbst 1993 die Gerichtshöfe mit 40 mobilen und 17 fix montierten audio—visuellen Anlagen für Übertragungen zwischen Verhandlungssälen und Vernehmungszimmern ausgestattet. Eine darüber hinausgehende kindgerechte Gestaltung von Vernehmungszimmern ist bisher bei drei Gerichtshöfen, nämlich beim Jugendgerichtshof Wien, beim Landesgericht für Strafsachen Graz und beim Landesgericht Leoben, erfolgt.

Zu 2:

Der kindgerecht eingerichtete Vernehmungsraum des Jugendgerichtshofes Wien, der als Modell angesehen werden kann, hat folgende Ausstattung:

- kindgerechte Möblierung bestehend aus einem Tisch, vier Sesseln, einem Regal, einem Kasten und Bildern;
- Puppenhaus samt Puppenmöbeln („überdimensionales Sceno“) zur Tathergangsrekonstruktion;
- Sofa für „Kuschelecke“;
- vier anatomische Puppen (Mann, Frau, Bub, Mädchen);
- Stofftiere, Zeichenmaterial, Spielzeug, etc.;
- Beratungstisch mit zwei Sesseln;
- zwei Videokameras (eine fix montierte Kamera zur Erfassung des gesamten Raumes und eine bewegliche Kamera für Nahaufnahmen des Kindes);
- zwei Mikrofone (ein Raummikrofon und ein Ansteckmikrofon);
- zwei Handsprechgeräte zur Gesprächsverbindung mit dem Verhandlungssaal;
- je zwei TV-Videokombinationen für den Verhandlungssaal und das Beratungszimmer, sodaß die beiden Kameras im Vernehmungszimmer gleichzeitig aktiviert und die Aufnahmen gespeichert werden können.

Zu 3:

Bei sämtlichen für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfen werden schrittweise nach Maßgabe der budgetären Mittel und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse kindgerecht gestattete Räume für „schonende“ Vernehmungen eingerichtet werden.

Zu 4:

Der Forderungskatalog der ARGE „Gegen sexuelle Gewalt am Kind“ ist dem Bundesministerium für Justiz im Februar 1997 zur Kenntnis gelangt. Bei der für kommenden Herbst anberaumten Tagung der für Einrichtungsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiter der Oberlandesgerichte wird die kindgerechte Ausstattung von Vernehmungsräumen eingehend behandelt werden. Die Umsetzung der bei dieser Arbeitstagung festgelegten Maßnahmen wird ab dem Frühjahr 1998 erfolgen.

Zu 5:

Für die Bundeshauptstadt Wien besteht insofern eine Sonderregelung, als der Jugendgerichtshof für sämtliche Strafsachen gegen Jugendliche, für Jugendschutzsachen sowie für diejenigen Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, in denen aus einem bestimmten Anlaß eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung von Minderjährigen zu besorgen ist, als erste Instanz zuständig ist. Soweit es sich bei diesen Zuständigkeiten um bezirksgerichtliche Agenden handelt, ist der Jugendgerichtshof auch überdies als Rechtsmittelinstanz zuständig.

Trotz seiner örtlichen Zuständigkeit für das bevölkerungsreichste Bundesland Österreichs und trotz seines weitgezogenen sachlichen Aufgabenbereiches ist der Jugendgerichtshof Wien, bei dem 13 Richterplanstellen systemisiert sind, nach dem Landesgericht Steyr der kleinste Gerichtshof Österreichs. Die Errichtung von eigenen Jugendgerichtshöfen in den anderen Bundesländern würde daher mit den Verfassungsgeboten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht im Einklang stehen. Ich halte daher die in Graz und Linz ohnedies bestehenden Sonderregelungen auf der bezirksgerichtlichen Ebene sowie die bundesweit geltenden Sonderbestimmungen über die Geschäftsverteilung in Jugendgerichtssachen sowie über die Besetzung der Geschworenenbank und des Schöffengerichtes in Jugendstrafsachen für ausreichend und angemessen.

Das justizeigene Fortbildungsangebot für Richter und Staatsanwälte wird durch besondere Schulungen für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen erweitert. Ein erstes Seminar zu diesem Thema ist bereits festgelegt. Weitere Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema und ähnlichen Themen sind vom Justizressort in Aussicht genommen.

Darüber hinaus eröffnet das Bundesministerium für Justiz den Richtern und Staatsanwälten durch die Gewährung von Sonderurlaub die Möglichkeit, an justizexternen Fortbildungsveranstaltungen und Expertentagungen teilzunehmen. So haben 60 Richter und Staatsanwälte Ende Juni 1997 in Wien an der vielbeachteten Expertenveranstaltung zum Thema „Sexuelle Gewalt an Kindern“ teilgenommen. Diese Tagung war schwerpunktmäßig der Zeugenrolle von Kindern in Gerichtsverfahren gewidmet. Die hervorragenden Referate dieser Veranstaltung und die Diskussionsbeiträge werden in einer eigenen Broschüre dokumentiert werden, die allen mit diesen Fragen beauftragten Richtern und Staatsanwälten ausgefolgt werden wird.